

Stellungnahme

**zum Weißbuch des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie
“Ein Strommarkt für die Energiewende”**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | ZUSAMMENFASSUNG | 3 |
| 2 | EINFÜHRUNG | 4 |
| 3 | KOMMENTIERUNG DER TEILE DES WEIßBUCHS | 5 |
| 3.1 | Teil I: Ergebnisse der Konsultation des Grünbuchs | 5 |
| 3.2 | Teil II: Grundsatzentscheidung Strommarkt 2.0 | 5 |
| 3.3 | Teil III Strommarkt 2.0: Die Umsetzung | 5 |
| 3.3.1 | <i>Baustein 1 „Stärkere Marktmechanismen“</i> | 6 |
| 3.3.2 | <i>Baustein 2 „Flexible und effiziente Stromversorgung“</i> | 7 |
| 3.3.3 | <i>Baustein 3 „Zusätzliche Absicherung“</i> | 11 |
| 3.3.4 | <i>Zukünftige Handlungsfelder</i> | 13 |
| 4 | GENERELL GILT: REGULATORISCHE RISIKEN MINIMIEREN, VERTRAUEN SCHAFFEN | 14 |

Weißbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Ein Strommarkt für die Energiewende“

1 Zusammenfassung

1) Flexibilisierter Strommarkt und Sektorkopplung als Anreiz für Innovationen

Mit einem flexibilisierten, europäisch ausgerichteten Strommarkt wird im Weißbuch die **richtige Grundentscheidung** beschrieben. Die für die Umsetzung ergriffenen Maßnahmen müssen sich daran messen lassen, ob die flexibler reagierenden Märkte ausreichende Anreize für zukünftig noch notwendiger werdende, flexible, kosteneffiziente Technologien schaffen. Wie zum Beispiel bei der Windenergie ist ein funktionierender Heimatmarkt auch für Exportfähigkeit und Innovationskraft bei Flexibilitäts- und Netztechnologien entscheidend!

Langfristige Versorgungssicherheit wird nur gelingen, wenn der für die technische **Flexibilisierung** erforderliche schnelle Umbau des Kraftwerksparks mit dem Netzbau, dem Aufbau der erforderlichen Speicherkapazitäten und der Umsetzung von Maßnahmen auf der Verbraucherseite aufeinander abgestimmt erfolgen. Die zunehmende Sektorkopplung ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird dabei ein wichtiger Baustein sein. Ein solcher systemischer Ansatz kann industriepolitische Impulse für innovative Produkte liefern und den deutschen Herstellern neue Wachstumsfelder und Exportchancen ermöglichen.

2) Transformationspfad und Klimaschutzplan zusammen entwickeln

Die kurzfristigen Eingriffe durch den Klimaschutzaktionsplan 2020 sowie die Unsicherheit über die zukünftige Rolle der Eigenerzeugung haben die Planbarkeit energiepolitischer Instrumente in Frage gestellt. Daher kommt es nun darauf an, dass sich die Einzelmaßnahmen auf dem Transformationspfad nicht widersprechen und konsequent umgesetzt werden. Hierfür ist es entscheidend, dass es einen **langfristigen Transformationspfad** gibt, der den Weg bis 2050 beschreibt. Dieser muss integriert mit dem Diskussionsprozess zum Klimaschutzplan 2050 entwickelt werden. Neben der Zieldefinition für 2050 müssen dort auch die **Übergangszeiten** beschrieben werden. Gerade im Übergang wird eine Vielzahl von technischen Anpassungen erforderlich sein und umso problemloser ablaufen, je besser es gelingt, hier ein Miteinander für die Weiterentwicklung bestehender Technologien und die Entwicklung ganz neuer, innovativer Lösungen, mit deren Entwicklung heute begonnen werden muss, zu beschreiben.

3) Bundesnetzagentur auf breitere Zielsetzung verpflichten

Entscheidend ist auch die **institutionelle Umsetzung**. Das Weißbuch sieht vor, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen deutlichen Zuwachs an Kompetenz erfährt. Neben dem regulierten Netzbereich erhält sie damit auch eine wichtige Funktion für die Weiterentwicklung des Strommarktes. Voraussetzung für eine solche Verlagerung ist damit auch, dass neben Anreizregulierung und diskriminierungsfreiem Netzzugang auch die Versorgungssicherheit, die Sicherung von Flexibilität im Stromsystem und die Stärkung von Marktkräften gleichwertige Ziele für die Bundesnetzagentur werden.

2 Einführung

VDMA Power Systems (im nachfolgenden kurz VDMA) als Vertretung der Hersteller von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung begrüßt den Anspruch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), einen transparenten und breit angelegten Prozess zu durchlaufen, der zu einem neuen, integrierten Strommarktdesign führen soll. Aus diesem Grund hat sich der Verband in den sehr gut strukturierten und diskursiven Prozess der Strommarktplattform, u.a. mit einer Stellungnahme zum Grünbuch konstruktiv eingebracht und möchte auch den weiteren Prozess hin zu konkreter Gesetzgebung unterstützen.

Grundsätzlich greift das Weißbuch die bereits im Grünbuch aufgeführten positiven Ansätze auf. Ein am Grundprinzip der Marktliberalisierung ausgerichteter, in Europa eingebetteter Strommarkt, der von einer Versorgungssicherheitsreserve ergänzt wird, gibt die richtige Richtung vor. Ein wirklich integriertes Strommarktdesign, das Versorgungssicherheit, Systemstabilität, Klimaschutzaspekte und Kosteneffizienz miteinander verbindet, ist zwar als Vision im Weißbuch erkennbar, wichtige Aspekte werden aber auch weiterhin nicht umfänglich beschrieben. Entscheidend für eine Ergänzung des Weißbuchs sind dabei folgende Elemente:

- die Bewertung flexibler und effizienter KWK aus der Perspektive des Wärmemarkts und der Systemkopplung
- die notwendige Verzahnung des Strommarktes mit dem Ausschreibungs-Regime des EEG 2016 (z.B. hinsichtlich der regionalen Verteilung der EE-Anlagen und des Umgangs mit Risiken anhaltender negativer Preisphasen)
- die Rahmenbedingungen für die erforderlichen (Langzeit-) Speicherkapazitäten, die mittelfristig erforderlich sein werden. Neben Pumpspeicherwerken sind dabei auch Projekte für Power-to-Fuel- oder Power-to-Gas-Anlagen frühzeitig zu initiieren
- ein quantitativer Überblick, der in den Übergangszeiten der Umsetzung der Energiewende benötigten Flexibilität

Die Diskussion zu Emissionsminderungen der Energiewirtschaft zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels 2020 und damit verbundener Maßnahmen hat die zentrale Bedeutung des Klimaschutzes für die Energiewende erneut gezeigt.

Der VDMA sieht im europäischen Emissionshandel (ETS) das Leitinstrument zur Emissionsreduzierung in Europa. Die Einführung der Marktstabilitätsreserve war hier ein erster Schritt für eine grundlegende Reform, dem aber weitere Reformschritte folgen müssen. Die EU-Kommission hat hierzu im Juli erste Vorschläge für die nächste Handelsperiode (ab 2021) vorgelegt, die der Rat und das Parlament aufgreifen und ambitioniert weiterentwickeln müssen. Auch die darüber hinausreichende Perspektive muss national und europäisch klar aufgezeigt werden. Beide Diskussionsprozesse müssen dabei noch enger verzahnt werden.

Für Deutschland kommt dem Klimaschutzplan 2050 hier eine wichtige Bedeutung zu. Durch die Verankerung der Zwischenziele für die Zeit nach 2020 sowie die Unterlegung der konkreten nächsten Zwischenschritte mit Maßnahmen und einem Monitoringprozess liefert er wichtige Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Energiewende.

3 Kommentierung der Teile des Weißbuchs

3.1 Teil I: Ergebnisse der Konsultation des Grünbuchs

Die breite Beteiligung von annähernd 700 Teilnehmern zeigt das große Interesse an der Umsetzung der Energiewende und der Ausgestaltung des Strommarktes. Angesichts der Vielzahl von Interessen ist eine klare Grundsatzentscheidung in Deutschland, aber auch in unseren Nachbarländern, wichtig.

Der europäische Strommarkt wird nur dann erfolgreich sein, wenn er die drei Ziele Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit ausgewogen berücksichtigt sowie Innovation zum Erreichen des Zieldreiecks ermöglicht.

Zentrale Anliegen des VDMA wie Planungssicherheit, Versorgungssicherheit und einheitliche, beschleunigte Marktbedingungen in Deutschland wurden aufgegriffen.

- ⇒ Der VDMA unterstützt die im Weißbuch getroffene Grundentscheidung zu einem europäischen Strommarkt, der zukünftig verstärkt Flexibilitäten anreizt, zusätzliche Reserven bereitstellt und hierdurch Versorgungssicherheit garantiert.

3.2 Teil II: Grundsatzentscheidung Strommarkt 2.0

Voraussetzung des Strommarktes 2.0 ist für den Maschinen- und Anlagenbau, dass die Versorgungssicherheit in jedem Fall auf dem derzeitigen Niveau gewährleistet bleibt und die regulatorischen Rahmenbedingungen auch weiterhin ausreichen, um eine zukunftsfähige Energieinfrastruktur in Deutschland vorzuhalten.

Wenn die zur Umsetzung der Energiewende ergriffenen Maßnahmen (detaillierte Bewertung der Bausteine siehe 3.3 zu Teil III) regulatorische Risiken vermeiden und die Politik durch geeignete Schritte sicherstellt, dass Knappheitspreise unverfälscht am Markt wirksam werden, dann hält der VDMA es für hinreichend wahrscheinlich, dass ein weiterentwickelter Strommarkt 2.0 diese Grundbedingung erfüllt.

Dabei ist genau zu überwachen, ob Flexibilität zu einem signifikanten Wettbewerbsvorteil wird und systemdienliche Fähigkeiten (flexible, sichere und emissionsarme Stromerzeugung) einen angemessenen Wert erhalten. Mögliche Indikatoren sind hier die Entwicklung von langfristigen Absicherungsprodukten am Strommarkt und ihre Nutzung durch die Marktteilnehmer sowie der Rückgang der Inanspruchnahme der Reservekapazität. Die Einführung und breite Nutzung von innovativen Technologien beim Umbau des Kraftwerksparks sind weitere wichtige Indikatoren. Sollte der Umbau des Kraftwerksparks hin zu mehr Flexibilität nicht im erforderlichen Umfang und mit der notwendigen Geschwindigkeit in Gang kommen, sind die Maßnahmen nachzusteuern.

- ⇒ Monitoring der Versorgungssicherheit und der Entwicklung der technischen, verfügbaren Flexibilitäten einführen. Notfalls nachsteuern.

3.3 Teil III Strommarkt 2.0: Die Umsetzung

Die in Teil III genannten Maßnahmen sind überwiegend geeignet, eine Flexibilisierung zu unterstützen. Für eine detaillierte Bewertung reichen die im Weißbuch vorhandenen Informationen jedoch oft noch nicht aus. Wir hätten uns zudem eine klare Kosten-Nutzen-Analyse bei den vorgeschlagenen Maßnahmen gewünscht, um ihre wirtschaftlichen Effekte beurteilen zu können. Auch ein Zeitplan, wann vorgeschlagene Maßnahmen greifen, wäre für die Bewertung des Transformationsprozesses hilfreich, da ein Teil der Maßnahmen zwar die Aufnahme von Diskussionen beschreibt, aber nicht festlegt, wann Ergebnisse vorliegen sollen und wann diese umgesetzt werden.

Ein solcher Zeitplan würde es erleichtern, noch fehlende Bausteine zu identifizieren. Insbesondere die enge Wechselwirkung mit den klimapolitischen Instrumenten (ETS) sollte hierbei berücksichtigt werden.

⇒ Kosten-Nutzen-Analyse und klarer Zeitplan für die Einführung der Maßnahmen sind unerlässlich.

Die genannten sechs Handlungsfelder in Kapitel 6 reichen für eine Bewertung des Transformationsprozesses bis 2050 nicht aus bzw. sind nur in Ansätzen zu erkennen. So benötigt die herstellende Industrie zum Beispiel schnell Klarheit, wie und unter welchen wirtschaftlichen Kriterien Systemdienstleistungen künftig bereitgestellt werden sollen. Neben der in den Maßnahmen aufgeführten Regelenergie geht es hier z.B. um Blindleistung, für die technische Konzepte entwickelt und erprobt werden müssen. Aber auch die Rolle, die Speicher zukünftig spielen, muss geklärt werden. Neben Pumpspeichern gilt dies insbesondere für neue (Langfrist-) Speichertechnologien wie etwa Power-to-Fuel oder Power-to-Gas, mit deren Entwicklung und Erprobung die Industrie bereits begonnen hat. Auch wird ein Spannungsfeld nicht ausreichend aufgegriffen: Ein flexibler Anlagenbetrieb bedeutet nämlich, nicht jederzeit den Punkt des effizientesten elektrischen Wirkungsgrads der Anlage ausschöpfen zu können.

⇒ Schnelle Klarheit über die Bewertung von Systemdienstleistungen und über die Rolle von Speichern ist für Investitionsentscheidungen erforderlich.

Es folgen Anmerkungen zu den einzelnen Bausteinen und Maßnahmen

3.3.1 Baustein 1 „Stärkere Marktmechanismen“

Die in Baustein 1 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet die Flexibilität anzureizen. Wir unterstreichen ausdrücklich die zentrale Rolle der Bilanzkreise und befürworten die vorgeschlagenen Maßnahmen. Ob sie zur Refinanzierung der benötigten Kapazitäten alleine ausreichen, kann auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahme allerdings nur gemutmaßt werden. Belastbare Informationen liefert das Weißbuch hierzu nicht.

Maßnahme 1: Freie Marktpreissignale am Strommarkt garantieren

Der VDMA begrüßt ausdrücklich die geplante Aufnahme der freien Preisbildung als Kernziel im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Ob dies ausreicht, um Investoren vom Bau der benötigten Kapazitäten zu überzeugen, wird entscheidend davon abhängen, wie die Politik mit anderen Zusagen umgeht. Denn das Vertrauen ist getrübt durch die vielen regulatorischen Eingriffe der Vergangenheit etwa im Rahmen des Klimaschutzpakets. Die Entwicklung der Kapazitäten ist genau zu überwachen.

Maßnahme 2: Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht transparenter machen

Nur wenn Anlagenbetreiber in der Lage sind, ihre Kapitalkosten mit einer angemessenen Rendite zu erzielen, werden Investitionsentscheidungen getroffen. Insofern begrüßt der VDMA, dass das Bundeskartellamt die Marktverhältnisse in der Stromerzeugung genauer untersucht und das bestehende Mark-up-Verbot, d.h. die Beschränkung von marktbeherrschenden Unternehmen am Spotmarkt über reine Grenzkostenpreise hinaus anzubieten, regelmäßig überprüfen und transparent regeln will.

Maßnahme 3: Bilanzkreistreue stärken

Der VDMA spricht sich seit 2013 für eine Optimierung des Bilanzkreismanagements aus und hat auf die Bedeutung hoher Ausgleichsenergiepreise für die Bilanzkreistreue hingewiesen. Dabei wurde auch bereits die Umstellung auf die grenzkostenbasierte Verrechnung gefordert, da diese ein positives Signal zur Investition in flexible Technologien aller Art sendet und auf Seiten der Bilanzkreise ein verbessertes Management anreizt. Angesichts der breiten Zustimmung zu diesem Thema, auch in den politischen Diskussionen, ist unverständlich, wieso vor dem Hintergrund des dringenden Handlungsbedarfs nicht bereits mit der Implementierung entsprechender Maßnahmen begonnen wurde. Auch nach Abschluss des Festlegungsverfahrens in 2016 dürfte noch weitere wertvolle Zeit bis zur Umsetzung verstreichen. Eine schnelle Einführung der grenzkostenbasierten Verrechnung ist geboten.

Angesichts der zentralen Bedeutung des Bilanzkreismanagements für die Funktion des Strommarktes, sehen wir die Verlagerung von Entscheidungen allein auf die BNetzA kritisch – insbesondere, wenn die Zielsetzungen der Behörde nicht an die neuen Anforderungen angepasst werden. Grundsätzliche Entscheidungen müssen weiterhin in enger Abstimmung mit dem BMWi und unter parlamentarischer Kontrolle erfolgen. Eine einfache Verordnung reicht hier nicht aus.

Maßnahme 4: Bilanzkreise für jede Viertelstunde abrechnen

Der VDMA begrüßt die Klarstellung für die Übertragungsnetzbetreiber. Inwieweit Bilanzkreisverantwortliche für Situationen haften sollen, in denen Übertragungsnetzbetreiber kurzfristig aus Systemstabilitätsgründen zum Eingreifen gezwungen sind, sollte hinsichtlich der Eingreifmöglichkeiten und Verantwortung der jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen nochmal geprüft werden.

3.3.2 Baustein 2 „Flexible und effiziente Stromversorgung“

Baustein 2 enthält eine Reihe sehr unterschiedlicher Maßnahmen, sowohl was Verbindlichkeit (konkrete Gesetzesänderungen, Diskussionsprozesse, etc.) und Termin der Umsetzung betrifft. Die zentrale Frage, wie dabei Flexibilität und Effizienz miteinander verknüpft werden, wird dabei nur am Rand angesprochen.

Insgesamt werden wichtige Themen wie Speicher, die Ausgestaltung von technischen Anforderungen an die Anlagen usw. nicht aufgegriffen. Insofern handelt es sich um erste Maßnahmen, die durch weitere ergänzt werden müssen, um dem Anspruch gerecht zu werden, eine flexible und effiziente Stromversorgung zu definieren.

Maßnahme 5: Weiterentwicklung des Strommarktes europäisch einbetten

Der VDMA begrüßt ausdrücklich die weitere europäische Marktintegration und die verstärkte Zusammenarbeit bei der Gewährleistung von Versorgungssicherheit. Die gemeinsame Erklärung Deutschlands und seiner „elektrischen Nachbarn“ (Joint Declaration for Regional Cooperation on Security of Electricity Supply in the Framework of the Internal Energy Market) spielt dabei eine herausragende Rolle.

Die Erklärung muss zügig mit Leben gefüllt werden. Bisher handelt es sich in vielen Bereichen um Absichtserklärungen, die um belastbare Maßnahmen und einen Zeitplan zur Implementierung ergänzt werden müssen, um sie abschließend zu beurteilen.

Wichtige nächste Fragen sind, wie man zu einem gemeinsamen Verständnis zur Versorgungssicherheit gelangt und wie die Ausgestaltung der Kapazitätsmärkte in wichtigen Nachbarländern, wie z.B. Frankreich, im „Geist“ der Absichtserklärung konkret umgesetzt wird. Auch die gegenseitige Öffnung der Ausschreibungen zur Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) für europäische Anbieter werden wir vor diesem Hintergrund genau verfolgen.

Maßnahme 6: Regelleistungsmärkte für neue Anbieter öffnen

Der VDMA begrüßt die Einleitung eines Feststellungsverfahrens zur weiteren diskriminierungsfreien Öffnung der Regelenergiemärkte noch in 2015. Neben den Ausschreibungsverfahren sind auch klare und unbefristet gültige Präqualifikationsverfahren erforderlich.

Höhere Reaktionsanforderungen durch kürzere Handelszeiten können auch eine Senkung des marktgetriebenen Must-Run-Volumens bewirken (Maßnahme 15). Inwieweit die von der Leitstudie Strom langfristig vorgeschlagene kalendertägliche Beschaffung mit einstündiger Produktlaufzeit umsetzbar ist, sollte nochmals genauer bewertet und mit einem Zeitplan hinterlegt werden, um die erforderlichen technischen Entwicklungen anzustoßen. Auch die weiteren Detailregelungen sollten im Rahmen des Festlegungsverfahrens eingehend diskutiert werden. Wichtiger als die Erläuterung der Details wäre eine transparente Beschreibung des Prozesses, in dem solche Änderungen zukünftig diskutiert und beschlossen werden und der Beteiligungsmöglichkeiten.

Maßnahme 7: Zielmodell für staatlich veranlasste Preisbestandteile und Netzentgelte entwickeln

Der VDMA spricht sich für eine Analyse und Umstellung der Netzentgelte aus, sofern sie nachteilige Wirkung auf die Nutzung von technologisch vorhandenen Flexibilitätsoptionen haben. Das Aufgreifen im Weißbuch wird deshalb grundsätzlich befürwortet. Prinzipiell sollten Netzkosten wegen des hohen Fixkostenanteils auch mit einem Leistungsanteil umgelegt werden. Aufgrund der im August 2015 eingeführten, nicht aus der Systemlogik begründeten Belastung der Eigenerzeugung mit der EEG-Umlage ist eine solche Systemänderung nur noch eingeschränkt möglich. Wie dieses Beispiel zeigt, müssen bei einer Umstellung auf ein neues Zielsystem negative Auswirkungen auf andere Bausteine der Energiewende, wie z.B. den erforderlichen KWK-Ausbau, vermieden werden.

Neben der Definition eines Zielsystems, das „Orientierung bei zukünftigen Reformschritten“ bietet, ist insbesondere auch ein Transformationsfahrplan für die Überführung aus dem heutigen ins Zielsystem zwingend erforderlich. Ohne einen klaren Fahrplan sowie Bestandsgarantien würde bis zur Umsetzung des Zielsystems eine Verunsicherung geschaffen, die Investitionsentscheidungen in vielen Bereichen verhindert.

Angesichts der engen und vielschichtigen Verknüpfung der unterschiedlichen Regelungsbereiche (Energie-, Steuerrecht, Kommunalfinanzen, Auswirkungen auf Haushalte und Anlagenbetreiber) ist ein weiterhin breit angelegter Dialogprozess mit allen relevanten Akteuren erforderlich. Hierbei steht der VDMA gerne zur Verfügung.

Die Zusage, dass die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Eigenerzeuger unbeeinträchtigt sichergestellt bleibt, ist hier ein wichtiger Eckpunkt. Neben den Belangen der stromintensiven Industrie müssen aber auch die Interessen von Investoren im industriellen Mittelstand und im Gewerbe gleichermaßen berücksichtigt werden.

Maßnahme 8: Besondere Netzentgelte für mehr Lastflexibilität öffnen

Bei der Weiterentwicklung der besonderen Netzentgelte spielt deren Einfluss auf die Erschließung von Flexibilitäten eine Rolle. Im Mittelpunkt sollte aber die sachlich begründete, verursachungsgerechte Zuordnung von Netzkosten auf alle Verbraucher stehen. Insofern sagt der VDMA Ja zur Beseitigung von Flexibilitätshemmnissen. Dabei darf allerdings nicht der Hauptzweck von Netzentgelten in den Hintergrund gedrängt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für Großverbraucher sind vor diesem Hintergrund nochmal zu überprüfen.

Maßnahme 9: Netzentgeltsystematik weiterentwickeln

Eine Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik wird vom VDMA grundsätzlich unterstützt. Ein wichtiges Ziel dabei ist es, die Bereitstellung von Flexibilität zu unterstützen.

Der Umbau der Stromversorgung macht eine Anpassung der Netzentgelte dringend erforderlich. Wieso die als sachgerecht bezeichnete bundesweite Angleichung der Netzentgelte auf die Ebene der Übertragungsnetze beschränkt bleibt, ist nicht nachvollziehbar und bedarf einer näheren Erläuterung. Ein wichtiger Treiber für Netzkosten, nämlich die Unterschiede zwischen Stadt und Land, wird gar nicht thematisiert.

Bei den stattdessen als Kostentreiber genannten vermiedenen Netzentgelten wird der Einfluss des Ausbaus von EE-Anlagen sowie KWK-Anlagen und konventionellen Anlagen unzulässig miteinander vermischt. Bei EE-Anlagen besteht seit längerem Konsens, dass deren Vermeidungswirkung aufgrund der fluktuierenden Einspeisung überwiegend gering ist. Der Wegfall der vermiedenen Entgelte für PV- und Windenergieanlagen wurde deshalb seit längerem erwogen, aber wegen der daraus resultierenden Erhöhung der EEG-Umlage nicht umgesetzt. Insbesondere bei KWK-Anlagen, die ja immer in räumlicher Nähe zu Wärmeabnehmern und damit auch Stromabnehmern liegen, ist jedoch auch in Zukunft eine Entlastung vorgelagerter Netze vorhanden. Eine vollständige Streichung ab 2021 lehnen wir deshalb als nicht sachgerecht ab. Auch bei dieser Maßnahme gilt, dass der Aspekt der verursachungsgerechten Kostenverteilung auch weiterhin zu berücksichtigen ist. Solange Kraftwerke keine Netzkosten tragen, muss die entlastende Wirkung durch die Gutschrift der vermiedenen Netzentgelte kompensiert werden.

Auch bei (Groß-) Speichern spielt die Netzentgeltfrage eine wichtige Rolle. Neben den vorgeschlagenen Anpassungen der Stromnetzentgeltverordnung für Großverbraucher (Maßnahme 8) sollten deshalb auch Anpassungen in §118 EnWG erfolgen, um die „doppelte“ Belastung von in Stromspeichern zwischengespeicherten Stroms zu beseitigen. Angesichts der Gefährdung von Bestandsanlagen muss diese, ursprünglich bereits in der letzten Legislaturperiode geplante, Novellierung von §118 EnWG schnellstmöglich erfolgen. Zusätzlich wäre die Einführung einer einheitlichen Definition von Stromspeichern sinnvoll. Auch die angemessene Honorierung von Systemdienstleistungen sowie der Schwarzstartfähigkeit könnte Impulse für die Zukunftssicherung dieses wichtigen Versorgungssicherheitselements liefern.

Maßnahme 10: Regeln für die Aggregation von flexiblen Stromverbrauchern klären

Der VDMA begrüßt, dass neben Großverbrauchern auch für den kleineren Verbraucher, Regelungen geschaffen werden sollen, zuerst an den Regelenenergiemärkten, perspektivisch aber auch an anderen Flexibilitätsmärkten teilzunehmen.

Maßnahme 11: Verbreitung der Elektromobilität unterstützen

Der VDMA begrüßt die Schaffung regulatorischer Rahmenbedingungen für den Aufbau der Ladeinfrastruktur sowie deren diskriminierungsfreie Nutzung.

Maßnahme 12: Vermarktung von Netzersatzanlagen ermöglichen

Die Schaffung von Transparenz, als Voraussetzung für eine erste belastbare Bewertung der Potenziale, wird vom VDMA ausdrücklich begrüßt. Bei der gesetzlichen Regelung, die die verstärkte Teilnahme von Neuanlagen am Strommarkt sicherstellen soll, sind die Interessen der Betreiber der Anlagen zu berücksichtigen. Das heißt, die Teilnahme muss den Betreibern freigestellt sein, wie dies das Weißbuch vorschlägt.

Ob technische Voraussetzungen dabei im Strommarktgesetz geregelt werden oder, wie bisher üblich, in technischen Netzanschlussbedingungen, sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Maßnahme 13: Smart Meter schrittweise einführen

Bei der Umsetzung des Verordnungspaketes ist eine Kosten-Nutzen-Analyse zwingend erforderlich. Insbesondere bei kleinen Erzeugungsanlagen müssen kostengünstige Umsetzungsmöglichkeiten gefunden werden. Darüber hinaus müssen aber auch die spezifischen Anforderungen in Industrie und Gewerbe berücksichtigt werden, wo Gebäudedienstleister in großen Liegenschaften oft mehrere hundert Zählpunkte betreuen.

Maßnahme 14: Netzausbaukosten durch „Spitzenkappung“ reduzieren

Ein volkswirtschaftlich effizienter Netzausbau, der nicht auf die letzte Kilowattstunde ausgelegt sein muss, wird auch seitens des VDMA begrüßt. Eine Spitzenkappung kann hierzu einen Beitrag leisten. Da die derzeitigen Redispatch- und Entschädigungsregelungen unverändert bleiben, sind die betriebswirtschaftlichen Risiken für den Anlagenbetreiber abgesichert. Die Berücksichtigung der genannten 3 Prozent der jährlichen Einspeisung von Windenergie- und PV-Anlagen bei der Netzplanung sowie die Entschädigung für abgeregelte Anlagen sollten energiewirtschaftlich aus den Kosten für den Netzausbau auf der einen Seite und dem monetären Schaden der Abregelung auf der anderen abgeleitet werden.

Bei der vorgeschlagenen Maßnahme bleibt unklar, wie die Regelung genau ausgestaltet werden soll. So betrifft die „Verpflichtung“, drei Prozent Spitzenkappung bei der Netzplanung zu berücksichtigen nur die Übertragungsnetzbetreiber. Verteilnetzbetreibern wird lediglich die „Möglichkeit“ eingeräumt, die Spitzenkappung bei der Netzplanung zu berücksichtigen. Die überwiegende Zahl der EE-Anlagen ist aber an nachgelagerten Netzebenen angeschlossen. Hier sollte zumindest erläutert werden, warum die Verteilnetzbetreiber nicht ebenfalls verpflichtet werden.

Maßnahme 15: Mindesterzeugung evaluieren

Der VDMA begrüßt die Verbesserung der Transparenz beim Thema Mindesterzeugung. Im Bericht sollten dabei neben den thermischen Kraftwerken auch die Pumpspeicherwerke berücksichtigt werden. Dabei sollte als Kriterium auch die Schwarzstartfähigkeit erfasst werden.

Maßnahme 16: Kraft-Wärme-Kopplung in den Strommarkt integrieren

Der VDMA spricht sich explizit gegen die vorgeschlagene Änderung der Bezugsgröße und die damit einhergehende deutliche Absenkung des KWK-Zubaus aus. Denn dadurch würde der wichtige Beitrag der KWK zum Klimaschutz im Strom- und insbesondere im Wärmesektor wegfallen und die Möglichkeiten der Sektorkopplung (siehe auch Handlungsfeld 4) entfallen. Somit ist es konsequent, das KWK-Ziel beizubehalten, einen KWK-Anteil von 25 Prozent an der Nettostromerzeugung zu erreichen. Da die Zielerreichung bis 2020 aufgrund der eingetretenen Verunsicherungen nicht mehr realistisch ist, sollte die Regelung bis 2025

verlängert werden. Entsprechend ist auch die Frist für die Aufnahme des Dauerbetriebs für KWK-Anlagen, Speicher und Netze bis 31. Dezember 2025 zu verlängern. Die KWK-Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums hat zudem gezeigt, dass wärmegeführte KWK-Anlagen sich langfristig gut mit einem Stromerzeugungssystem auf Basis fluktuierender Erzeugung ergänzen und dass die erforderliche Flexibilität über Wärmespeicher und Power-to-Heat erreicht werden kann, bzw. teilweise bereits heute vorhanden ist.

Neben Bestandsanlagen und neuen KWK-Anlagen, die Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, benötigen auch Eigenerzeugungsanlagen weiterhin eine Förderung aus dem KWK-Gesetz. Ohne die Beibehaltung der bisherigen Förderung von Eigenerzeugungsanlagen unabhängig von der Leistungsgröße und dem Einsatz in stromintensiven Unternehmen ist der notwendige Zubau mit hocheffizienten, umweltfreundlichen und systemkompatiblen KWK-Anlagen nicht zu schaffen.

Die wichtigsten Eckpunkte für die KWK-Novelle sind deshalb:

- ⇒ Wiederaufbau von Vertrauen: Verlängerung der KWK-Ziels bis 2025
- ⇒ Beibehalten der Bezugsgröße: 25 Prozent der Nettostromerzeugung
- ⇒ Beibehalten der bisherigen Unterstützung für Eigenerzeugung in Dauer und Höhe

Maßnahme 17: Mehr Transparenz über Strommarktdaten schaffen

Der VDMA begrüßt ausdrücklich die Verbesserung der Transparenz. Sie schafft die Voraussetzung für effiziente Marktprozesse. Die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss dabei, wie dies auch explizit ausgeführt wird, sichergestellt sein.

3.3.3 Baustein 3 „Zusätzliche Absicherung“

Angesichts der Bedeutung, die dem hohen Niveau der Versorgungssicherheit für den Industriestandort Deutschland zukommt, werden die in Baustein 3 getroffenen zusätzlichen Maßnahmen vom VDMA grundsätzlich begrüßt. Ohne Kosten-Nutzen-Analyse fällt eine Bewertung der verschiedenen Reserven allerdings hinsichtlich ihrer Effizienz schwer.

Generell gilt, dass das Zusammenspiel von Kapazitäts- und Netzreserve dabei nicht zu einem dauerhaften Ersatz für sinnvollen und bereits beschlossenen Netzausbau werden darf. Der Einsatz der Versorgungssicherheitsreserve muss in jedem Fall eine Ultima Ratio sein und darf für die Marktteilnehmer, die durch das Eingehen von Lieferverpflichtungen Verantwortung für Leistungsbereitstellung übernommen haben, keine betriebswirtschaftliche Alternative zur Bedarfsdeckung über den Markt sein. Die Reserven sollten dabei möglichst marktwirtschaftlich ausgestaltet werden. Regelungen wie die vertragliche Ausgestaltung der Braunkohlereserve sollten deshalb eine zeitlich eng begrenzte Ausnahme bleiben und zukünftig durch die enge Verzahnung von Strommarktdesign und Klimaschutzplan vermieden werden.

Maßnahme 18: Versorgungssicherheit überwachen

Die Ausweitung des Monitorings zur Versorgungssicherheit wird vom VDMA ausdrücklich begrüßt, wobei insbesondere der quantitativen Analyse dynamischer Prozesse eine wichtige Rolle zukommt. Neben der Leistungsbereitstellung kommt insbesondere dem Angebot von Systemdienstleistungen, wie Blindleistung und Kurzschlussstrom, aber auch der Frequenzhaltung eine immer wichtigere Rolle zu.

Zudem sollte die Betrachtung auch um vertiefte Analysen zur Qualität der Stromversorgung ergänzt werden. Insbesondere bisher nicht erfasste Kurzunterbrechungen führen vermehrt zu Störungen von industriellen Produktionsprozessen und könnten dadurch zu einem Risiko für die Einführung von Industrie 4.0 in Deutschland werden.

Maßnahme 19: Kapazitätsreserve einführen

Der VDMA begrüßt, dass die Kapazitätsreserve ein klar vom Strommarkt abgetrenntes und begrenztes Segment darstellt. Abhängig vom Ergebnis des Monitoring sollte der angedachte Umfang von 5 Prozent bezogen auf die Jahreshöchstlast, d.h. etwa 4 Gigawatt, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Bei den Braunkohleanlagen sind die unter anderem in Abbildung 16 dargestellten Randbedingungen zum Einsatz zu klären und die Anlagen gegebenenfalls entsprechend zu ertüchtigen. Durch Flexibilisierungskonzepte wurden von Herstellerseite hier in den letzten Jahren die technischen Voraussetzungen für schnellere Reaktionszeiten und niedrigere Mindestlasten geschaffen. Die erreichbaren Werte sind aber aufgrund der technischen Randbedingungen weniger günstig als bei anderen Kraftwerkstechnologien. Da der Betrieb von Braunkohlekraftwerke zudem in der Regel im engen Verbund mit dem dazugehörigen Tagebau und der umfangreichen Kohletransport- und Bereitstellungslogistik zu bewerten ist, ist das Vorhalten dieser kompletten Brennstoff-Versorgungskette nur für Reservezwecke im Vergleich zu Steinkohle- oder Gaskraftwerken nachteilig.

Die Verrechnung nach dem Verursacherprinzip wird unterstützt, da dadurch ein weiterer Anreiz zur Bilanztreue und zur Absicherung der Lieferverpflichtungen geschaffen werden. Die marktwirtschaftliche Beschaffung der Kapazitätsreserve und ihre Verzahnung mit der Netzreserve begrüßen wir. Es sollten aber alle Maßnahmen ergriffen werden, um möglichst schnell die Netzengpässe in Süddeutschland zu beseitigen und dadurch die Netzreserve und die vertragliche Beschaffung schnell zu beenden. Die Verlängerung der Reservekraftwerksverordnung sollte max. bis 2023 erfolgen. Der Ausschreibungsprozess sollte transparent geregelt werden. Die Kriterien (technische Eignung, usw.) sollte mit relevanten Akteuren diskutiert werden. Der VDMA steht hierzu gerne zur Verfügung. Zudem sollten die Kosten für die Beschaffung der Kapazitäts- und Netzreserve jährlich veröffentlicht werden.

Maßnahme 20: Netzreserve einführen

Aufgrund der schwierigen Situation in Süddeutschland ist die Netzreserve erforderlich. Alle Beteiligten sollten aber die notwendigen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Beseitigung der Netzengpässe ergreifen. Die Auftrennung in zwei Preiszonen muss unter allen Umständen verhindert werden, da schwerer Schaden für den Industriestandort Deutschland droht. Die angespannte Netzsituation hat zudem bereits heute Auswirkungen auf die Qualität der Versorgung (Kurzunterbrechungen). Auch hier ist schnelles Handeln erforderlich, da die hohe Versorgungsqualität eine Grundvoraussetzung für den Durchbruch von Industrie 4.0 in Deutschland ist.

Die Reservekraftwerksverordnung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Kraftwerksbetreiber dar. Dass Betreiber zukünftig bei nicht abgeschriebenen Kraftwerken neben den Betriebskosten auch einen Ausgleich der anteiligen Jahresabschreibungen erhalten, ist vor dem Hintergrund des Stilllegungsbegehrens des Betreibers nachvollziehbar.

Die Verzahnung der ergänzend zur Netzreserve ab 2021 geplanten 2 Gigawatt schnell startfähiger Kraftwerke in Süddeutschland kann auf Basis der Angaben im Weißbuch nicht bewertet werden.

3.3.4 Zukünftige Handlungsfelder

Die beschriebenen Maßnahmen müssen, wie dies im Weißbuch gefordert wird, in größere Handlungsfelder eingeordnet werden. Viele weitere Schritte sind erforderlich. Um die Planbarkeit und das Vertrauen in die Umsetzung der Energiewende zu erhöhen, sollte ein Austausch hierzu als Weiterführung der Strommarktdiskussion durch entsprechende Beteiligungs- und Dialogprozesse begleitet werden. Ein ständig fortgeschriebener Zeitplan ähnlich der 10-Punkte-Agenda dieser Wahlperiode sollte auch in zukünftigen Legislaturperioden vorgelegt werden. Hierbei ist eine enge Verzahnung mit den klimapolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen zwingend erforderlich, wie die Debatte um den Klimabeitrag fossiler Kraftwerke gezeigt hat.

Hinsichtlich der genannten Handlungsfelder haben der VDMA und seine Mitgliedsunternehmen einige Anmerkungen:

Handlungsfeld 1: Den europäischen Binnenmarkt für Strom stärken

Der VDMA begrüßt ausdrücklich, wie bei Maßnahme 5 ausgeführt, die weitere europäische Marktintegration und die verstärkte Zusammenarbeit bei der Gewährleistung von Versorgungssicherheit. Die technische Harmonisierung spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die Umsetzung der europäischen Netzcodes hat hier die Komplexität deutlich gemacht. Die Implementierung in den einzelnen Mitgliedsstaaten wird in den nächsten Jahren ein Indiz dafür sein, wie weit es gelingt, die sehr unterschiedlichen Strukturen aufeinander anzugleichen.

Handlungsfeld 2: Förderbedarf für erneuerbare Energien durch optimales Gesamtsystem senken

Der VDMA hat sich seit langem dafür ausgesprochen, dass die EE-Anlagen zukünftig stärker Verantwortung am Strommarkt übernehmen. Die Einführung der Direktvermarktung war hierfür ein wichtiger erster Schritt. Beim nächsten vom VDMA grundsätzlich unterstützen Schritt der Umstellung auf eine Mengensteuerung mit Hilfe von technologiespezifischen Ausschreibungen muss darauf geachtet werden, dass Kontinuität im Ausbau auch im Übergang gewährleistet wird und es nicht zu durch den Systemwechsel verursachten Markteinbrüchen kommt. Auch die Überprüfung der Regelung bei negativen Strompreisen (§24 EEG), die bei der letzten EEG-Novelle aufgrund europäischer Vorgaben eingeführt wurden, begrüßt der VDMA.

Handlungsfeld 3: Konventionelle Kraftwerke und erneuerbare Energien ergänzen sich in der zukünftigen Stromversorgung

Der VDMA befürwortet das klare Bekenntnis zur Bedeutung konventioneller Kraftwerke. Hier ist die Politik gefordert, schnell Klarheit über ihre zukünftige Rolle zu schaffen, um dadurch Investitionen in die benötigten flexiblen Kraftwerke zu ermöglichen. Die derzeitige Verunsicherung und die daraus resultierende Investitionszurückhaltung hat für Hersteller in Deutschland eine existenzbedrohende Dimension erreicht. Standortschließungen und Verlagerungen ins Ausland gilt es durch transparente zeitliche und ökonomische Perspektiven entgegen zu wirken.

Handlungsfeld 4: Durch Sektorkopplung erneuerbaren Strom für Wärme, Mobilität und Industrie nutzen

Dieses Thema ist extrem wichtig, wurde aber in der Vergangenheit nur unzureichend berücksichtigt. Der VDMA heißt es deshalb ausdrücklich gut, dass es stärker in die Betrachtung einbezogen werden soll.

Unverständlich dabei bleibt aber, wieso die Kraft-Wärme-Kopplung als wichtigster Bereich, in dem Strom und Wärme miteinander in Beziehung stehen (siehe Maßnahme 16) in der Betrachtung keine Rolle spielt. Auch die Rolle von Speichern wird zu wenig berücksichtigt. Wie das Beispiel Frankreich zeigt, drohen ohne ausreichende Speicherverfügbarkeit einem System, das auf (billigen) Überschuss-Strom ausgelegt ist, z.B. bei Kälteperioden oder aber bei einer Dunkel-Flaute, Engpässe, die beim Systemdesign berücksichtigt werden müssen.

Auch das Thema „Preisbestandteile und Netzentgelte (Maßnahme 7) spielt bei der zukünftigen Nutzung von EE-(Überschuss)-Strom eine entscheidende Rolle.

Handlungsfeld 5: Energieeffizienz und Strommarktdesign stärker zusammen denken

Der VDMA unterstützt die gemeinsame Betrachtung von Energieeffizienz und Flexibilität. Bei der Beschreibung eines „elektrischen“ Zielsystems darf dabei die Übergangszeit, bis große Mengen EE-Strom zur Verfügung stehen, nicht vernachlässigt werden. Auch hier plädieren wir erneut für einen klaren Zeitplan, der den Transformationsprozess auf einem Zeitstrahl bis 2050 darstellt.

Handlungsfeld 6: Netz und Markt aufeinander abstimmen

Auch für den VDMA spielen der Umbau der Netze und ihre Weiterentwicklung eine zentrale Rolle. Generell müssen dabei Kosten-Nutzen-Analysen erstellt werden, um die volkswirtschaftlich sinnvollste Lösung aus Netzausbau und Anforderungen an Erzeugungsanlagen zu erreichen. Die enge Abstimmung von Netz und Markt ist eine der großen Herausforderungen, wobei insbesondere die netzentlastende und netzstabilisierende Rolle dezentraler Erzeugungsanlagen einer eingehenden Betrachtung und Bewertung bedarf.

4 Generell gilt: Regulatorische Risiken minimieren, Vertrauen schaffen

Das Weißbuch wird sein Ziel verfehlen, wenn nicht alle Maßnahmen und weiteren Schritte dazu beitragen, erneut Vertrauen in den energiepolitischen Entscheidungsprozess zu schaffen. In den letzten Jahren war Energiepolitik immer wieder von recht kurzfristigen Umbrüchen begleitet. Diese haben faktisch bewirkt, dass heute regulatorische Risiken als einer der Hauptfaktoren bei Investitionsentscheidungen und leider häufig auch als Investitionshemmnis gesehen werden.

Wie bereits im Grünbuch vermischen wir auch im Weißbuch klare Aussagen, wie diese regulatorischen Risiken in Zukunft ausreichend minimiert werden können. Ob hier die Aufnahme des Kernziels der freien Preisbildung im EnWG genügt, wird auch von der weiteren Umsetzung der Maßnahmen im Weißbuch abhängen.

Ansprechpartner

Matthias Zelinger
Geschäftsführer
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1351
Email: matthias.zelinger@vdma.org

Gerd Krieger
Stellv. Geschäftsführer
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1554
Email: gerd.krieger@vdma.org